

Federführendes Amt:

Amt für öffentliche Ordnung

Beratungsfolge	Behandlung	Termin
Verwaltungsausschuss	Vorberatung N	10.11.2020
Gemeinderat	Beschlussfassung Ö	17.11.2020

Betreff:***Neufassung der Satzung über die Durchführung von Wochen- und Krämermärkten (Marktordnung)*****Beschlussvorschlag:**

Die Neufassung der Satzung für die Durchführung von Wochen- und Krämermärkten in Winnenden wird wie in Anlage 1 dargestellt beschlossen.

Begründung:

Aufgrund gesetzlicher Änderungen seit der letzten Anpassung der Marktsatzung der Stadt Winnenden am 27.04.1999 wurde eine Reihe an Modifizierungen an der Marktsatzung erforderlich. Neben diesen Anpassungen wurden gleichzeitig einige Formulierungen und Angaben zur besseren Verständlichkeit abgeändert (§ 3 Absätze 1, 3 und 4 sowie § 4 Absatz 1). Diese verändern keine inhaltlichen Punkte und betreffen lediglich die Ausformulierung der betroffenen Punkte.

Tatsächliche inhaltliche Änderungen sowie ihre Begründung finden sich im Folgenden:

Aufgrund der neuen Feuergassenführung im Bereich der Marktstraße hat sich das Marktgelände leicht geändert. Diese Änderung wurde in die Bestimmung der Marktfläche in § 3 Absatz 1 eingefügt.

Basierend auf der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlamentes wurde das deutsche Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG) im Jahr 2005 durch das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) ersetzt. Diese Änderung findet hier ihren Eingang in die Definition des Lebensmittelbegriffes in § 4 Absatz 1a, der nun auf den entsprechenden neuen Paragraphen verweist.

Nach den Geschehnissen in Winnenden und Wendlingen im Jahr 2009 wurde ein Verbot von Spielzeugschusswaffen auf Winnender Krämermärkten eingeführt. Dieses findet sich nun in § 4 Absatz 2 auch in der Marktsatzung verankert.

Änderungen an der bisherigen Marktsatzung werden auch durch die EU-Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-DLR) aus dem Jahr 2006 notwendig. Ziel dieser EU-Richtlinie ist es, Wirtschaftsakteuren aus anderen EU-Ländern den Zugang zu nationalen Wirtschaftsräumen zu gewährleisten und die Teilnahmehürden abzubauen.

Da bisher auf dem Winnender Wochenmarkt die Standplätze zeitlich unbegrenzt vergeben werden, ist es neuen Interessenten nur schwer möglich, sich gegen etablierte Teilnehmer durchzusetzen und einen Standplatz zu erhalten. Die EU-DLR schreibt jedoch vor, dass Genehmigungen, deren Zahl beschränkt ist (wie hier durch die begrenzte Marktfläche der Fall), nur noch zeitlich befristet vergeben werden dürfen und bei der Neuvergabe bisherige Teilnehmer nicht bevorzugt behandelt werden sollen. Stattdessen muss eine Entscheidung nach klar festgelegten und somit nachvollziehbaren Regeln stattfinden.

Die zeitliche Befristung wurde für den Winnender Wochenmarkt auf ein Maximum von fünf Jahren festgelegt. Des Weiteren wurden klare Vergabekriterien definiert (§ 6 Absätze 2 und 3). Der Fokus liegt hierbei auf der Erhaltung des Marktbildes und der Qualität der Waren.

Die Befristung der Marktzulassungen gilt grundsätzlich auch für die aktuellen Marktbesicker, jedoch mit der Maßgabe, dass die erste Neuvergabe von Wochenmarktstandplätzen erst nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Satzung erfolgt und den Marktbesickern somit eine Übergangsfrist von fünf Jahren eingeräumt wird.

Die EU-DLR verlangt jedoch nicht nur eine faire Auswahl der Marktakteure, sondern auch einen transparenten An- und Rückmeldungsprozess, insbesondere im Hinblick auf Bewerber aus anderen EU-Ländern. Die aus diesem Grund durch die EU-DLR geschaffene Möglichkeit der Bewerbung über den so genannten Einheitlichen Ansprechpartner des Landes Baden-Württemberg findet sich in § 6 Absatz 4 wieder.

Durch die ersatzlose Streichung des § 15a der Gewerbeordnung entfällt auch die bisherige Kenntlichmachungspflicht für Marktstände in § 8 Absatz 3 der Marktsatzung sowie der Querverweis in Absatz 4 desselben Paragraphen. Stattdessen wird nunmehr auf den als Ersatz für § 15a GewO geschaffenen § 6c GewO i.V.m. § 2 der Dienstleistungs- Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) verwiesen.

Die letzte Änderung betrifft die Aktualisierung der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in § 11 der Marktsatzung. Hier wird nunmehr der laut § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten festgelegte Bußgeldrahmen für vorsätzliche und fahrlässige Verstöße in € angegeben.

Das Thema Plastikvermeidung wurde im Zuge der Neufassung der Winnender Marktsatzung ebenfalls aufgegriffen. Seitens des EU-Parlaments wie auch durch den bundesdeutschen Gesetzgeber wurden in der jüngsten Vergangenheit bereits Verbote mit dem Ziel der Eindämmung von Plastikmüll beschlossen, wobei das neue deutsche Plastiktütenverbot hier aber explizit die besonders dünnen Plastiktüten etwa für Obst und Gemüse (sogenannte „Hemdchenbeutel“) ausnimmt.

Am 10.09.2020 fand ein Informationsgespräch zur Neufassung der Marktsatzung mit den Beschickern des Winnender Wochenmarkts statt, bei welchem ein allgemeines Plastikverbot auf den Winnender Märkten zur Diskussion gestellt wurde. Die Marktbeschicker haben hierbei einige gute Gründe benannt, weshalb ein generelles absolutes Plastikverbot auf dem Wochenmarkt nicht realisiert werden kann.

So wurde z.B. angeführt, dass die Abgabe in Papiertüten oder anderem wiederverwertbaren Materialien bereits bei etlichen Marktbeschickern erfolge; aber zugleich auch bei vielen auf dem Markt angebotenen Lebensmitteln aufgrund der jeweiligen Beschaffenheit der Waren dann doch wieder nicht in Frage komme. So würden sich Papiertüten insbesondere nicht für nasse bzw. feuchte Waren und auch nicht für besonders schwere Waren eignen. Die ausschließliche Bereitstellung von Papiertüten führe jedoch aus Sicht der Marktbeschicker zudem zu erheblichen Mehrkosten, welche nicht allein von den Marktbeschickern getragen werden könnten. Die Papiertüten müssten somit extra berechnet und verkauft werden, was wiederum zu nicht unerheblichen Verzögerungen bei den einzelnen Verkaufsvorgängen führe. Zudem wird bezweifelt, dass Einmalpapiertüten in einer vollständigen Umweltbilanz den dünnen Hemdchenbeuteln aus Plastik tatsächlich überlegen sind. Für einige besondere Lebensmittel wie z.B. eingelegte Oliven etc. gebe es aktuell auch noch gar keine Alternativen zur Plastikschele. Mehrweggefäße seien auch keine Lösung für alle Kunden und in der Pandemie sogar problematisch.

Vor diesem Hintergrund spricht sich die Verwaltung nicht für die Aufnahme eines absoluten Verbots von Plastikbehältnissen in der Marktsatzung aus. In § 10 Absatz 5 wurde stattdessen eine Regelung zur Plastikvermeidung aufgenommen.

In der Neufassung der Winnender Marktsatzung (Anlage) sind sämtliche Änderungen entsprechend **in roter Fettschrift** gekennzeichnet, um sie einfach ersichtlich zu machen.

Anlagen:

Anlage 1: Marktsatzung Winnenden 2020

Anlage 2: BfU_Müllvermeidung_Unverpackt

Anlage 3: Merkblatt-Mehrweg-Behälter